

Umweltinspektionsbericht

Firma:	RENTIA-Gesellschaft mbH
Standort:	Ostmerheimer Str. 516 51109 Köln
Anlage:	Anlage zur Herstellung von Klebemitteln
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissions- schutzverordnung	10.6
Aktenzeichen:	4.001_8-0089_120_2022B
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 15 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Monat November 2022 bis April 2023
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	07.03.2023
Datum des Abschlusses der medien- übergreifenden Umweltinspektion	18.04.2023
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Immissionsschutz, Wasser- und Abfall- wirtschaft als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Sachgebiet Gewässerbenutzung der Abteilung Immissionsschutz, Wasser und Abfallwirtschaft des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln (teilgenommen) Bauaufsichtsamt der Stadt Köln (keine Teilnahme) Berufsfeuerwehr der Stadt Köln (keine Teilnahme) Dezernat 55 (betrieblicher und techni- scher Arbeitsschutz) der Bezirksregie- rung Köln (keine Teilnahme)
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der medienübergreifenden Umweltinspektion wurde überprüft, ob die gesamte genehmigungsbedürftige Anlage:

- gemäß den Bestimmungen des BImSchG, auf das BImSchG gestützten Rechts-

verordnungen und Genehmigungsbescheiden betrieben wird;

- die Anforderungen aus dem Wasser- und Abfallrecht erfüllt;
- die Auflagen der Genehmigungsbescheide erfüllt;
- gemäß den angezeigten Anlagenänderungen (§ 15 BImSchG) betrieben wird.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide (auszugsweise):

- Anzeige nach § 67 BImSchG vom 16.08.1975:
Produktion von Klebstoffen und Ausputzartikel
- Anlage zur Herstellung von Klebemitteln vom 25.10.1993
Az.: 55.8851.4.1g-71/92-Sche
- Anlage zur Herstellung von organischen Chemikalien vom 24.11.1994
Az.: 30.102.00/94/0401G1 2402
- verschiedene Anzeigen gem. § 15 BImSchG aus den Jahren 1996 - 2021

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach
§§ 5 und 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG),
§§ 5 und 62 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und
§§ 7, 8, 15, 26, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	
geringfügige Mängel:	
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	X
Mängel behoben:	X
schwerwiegende Mängel:	
Mängel behoben:	

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel

- auf der Freifläche hinter Halle 7 wurden Abfälle in Fässern zum Abtransport ohne eine eindeutige Kennzeichnung und ohne Auffangwanne gelagert
- Übernahmescheine für gefährliche Abfälle sind nicht richtig ausgefüllt
- eine Anlagendokumentation gem. § 43 AwSV fehlt

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Die festgestellten Mängel wurden behoben: - am 22.03.2023 wurde nachgewiesen, dass die Fässer mit den Abfällen ordnungsgemäß gekennzeichnet wurden und über Auffangwannen gelagert werden - im Rahmen der Nachbesprechung wurde durch die IWA auf die nicht richtig ausgefüllten Übernahmescheine hingewiesen. Die Firma wird zukünftig auf korrektes Ausfüllen der Übernahmescheine achten. - Mit der Erstellung der Anlagendokumentation wurde begonnen, die Fertigstellung wird mitgeteilt.
------------------------	---

Anlage - Mängeldefinitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.